

Allgeier Holding AG
München

ISIN DE0005086300
WKN 508 630

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der ordentlichen Hauptversammlung der
Allgeier Holding AG, München, ein.

Sie findet statt am

**Dienstag, den 16. Juni 2009,
um 11:00 Uhr,
im Hotel Novotel München Messe,
Räume Lindbergh und Zeppelin,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München.**

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Allgeier Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Allgeier Holding AG und für den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Allgeier Holding AG per 31. Dezember 2008 wie folgt zu verwenden:

Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.622.912,64 wird eine Dividende in Höhe von insgesamt EUR 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre ausgeschüttet. Diese Dividende teilt sich auf in eine Regeldividende von

EUR 0,50 je Aktie und eine zusätzliche einmalige Dividende von EUR 0,10 je Aktie. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2008 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien läuft am 22. Dezember 2009 aus. Die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft wieder für die Dauer von 18 Monaten zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2008 beschlossene und bis zum 22. Dezember 2009 geltende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 15. Dezember 2010 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu Stück 907.150 Aktien (10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals) mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebotes erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der

Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % überschreiten oder mehr als 25 % unterschreiten. Im Falle des Erwerbes über die Börse ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien maßgeblich. Bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentage maßgeblich. Bei einer Anpassung des Kaufpreises während der Angebotsfrist tritt an die Stelle des Tages der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot der Tag der endgültigen Entscheidung über die Kaufpreisanpassung.

Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Im Übrigen obliegt die Bestimmung des Erwerbszweckes dem Vorstand.

- c) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats darf der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbene eigene Aktien weiterveräußern. Die Veräußerung kann auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Beschränkung werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft zu verwenden. Auch insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- d) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu ihrer Weiterveräußerung und ihrem Einzug kann ganz oder auch in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch ihre Konzerngesellschaften ausgeübt werden.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß Punkt 5 der Tagesordnung

Der Vorstand begründet die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Weiterveräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet dem Vorstand der Gesellschaft, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Erwerbspreis, der sich innerhalb der von der Hauptversammlung vorgegebenen Preisspanne bewegt - gegebenenfalls auch direkt und nicht über die Börse - zu erwerben. Der Gesetzgeber wollte damit das Finanzierungsinstrumentarium deutscher Aktiengesellschaften an die international übliche Praxis angleichen. Die Gesellschaft will diese gesetzlichen Möglichkeiten, wie viele andere Aktiengesellschaften, ebenfalls nutzen.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bis zum 15. Dezember 2010 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und weiter zu veräußern. Dazu gehört auch die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne des vorstehenden Satzes ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter

Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht demnach zum börsennahen Wert und unmittelbar vor Veräußerung der eigenen Aktien.

Da die Ermächtigung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässig und in der Ermächtigung vorgesehen. Damit soll im Interesse der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten, und eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu erreichen. Der gesetzlich vorgesehene Bezugsrechtsausschluss gestattet der Verwaltung, Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aufgrund der Kapitalmarktlage und Börsenverfassung bieten, schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung von Bezugsrechten durchführen zu müssen. Damit kann ein höherer und schnellerer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Angebot an alle Aktionäre.

Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt, da die Ermächtigung auf insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt ist und eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Der Ermächtigungsbeschluss soll der Verwaltung ferner gestatten, schnell, flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen oder der Beteiligung an Unternehmen handeln zu können. Die Praxis zeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zunehmend Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung verlangt werden. Die Ermächtigung ermöglicht in derartigen Fällen den schnellen und flexiblen Einsatz eigener Aktien als Gegenleistung anstelle von Bargeld, ohne auf das genehmigte Kapital zurückgreifen zu müssen. Die Verwaltung wird einen geplanten Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im konkreten Einzelfall sorgfältig prüfen und nur durchführen, wenn er im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre liegt.

6. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen und zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung eines bedingten Kapitals und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung am 12. August 2004 erteilte und durch die Hauptversammlung vom 21. Juni 2005 geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen und zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht läuft am 11. August 2009 aus. Damit der Gesellschaft für die Zukunft wieder ein ausreichender Handlungsspielraum zur Verfügung steht, soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten sowie ein entsprechendes bedingtes Kapital geschaffen werden. Das bisher bestehende bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung soll dabei aufgehoben werden, da auf der Grundlage der Ermächtigung vom 12. August 2004 keine Finanzinstrumente ausgegeben wurden.

Die nachfolgende Ermächtigung soll erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wirksam werden. Durch das ARUG werden die Rechtssicherheit und Flexibilität bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten erhöht, indem das Gesetz vorsieht, dass die Festlegung eines Mindestausgabebetrages für die bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten auszugebenden Aktien ausreicht. Das ARUG soll voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) *Ermächtigung*

(1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 15. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) oder eine Kombination aus den genannten Finanzinstrumenten zu begeben. Die von der Hauptversammlung am 12. August 2004 erteilte und am 21. Juni 2005 geänderte

Ermächtigung wird aufgehoben. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechte darf insgesamt EUR 100.000.000,00 nicht übersteigen.

Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Daneben können Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte auch gegen Sacheinlage, insbesondere gegen Beteiligungen an anderen Unternehmen, ausgegeben werden, wenn deren Wert mindestens dem Ausgabebetrag der Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte entspricht.

Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte können auch durch Unternehmen begeben werden, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung besitzt. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die ausgebende Gesellschaft die Garantie für die Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Allgeier Holding AG zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sowie die Wandel- und Optionsrechte dürfen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden.

(2) Bezugsrecht der Aktionäre, Bezugsrechtsausschluss

Die Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte sind den Aktionären der Allgeier Holding AG bei Ausgabe grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Dies kann auch in der Weise erfolgen, dass die Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechte von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG gilt jedoch nur für Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte mit einem Wandel- oder Optionsrecht bezogen auf Aktien der Allgeier Holding AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu €907.150,00 (10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals). Darauf anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von Aktien, die aufgrund eines bedingten Kapitals gemäß § 221 Abs. 4 AktG, eines genehmigten Kapitals und/oder aus gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte insgesamt auszuschließen, wenn die Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte gegen Sacheinlage ausgegeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Bei der Ausgabe von Genussrechten ohne Wandlungs- oder Optionsrecht ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Genussrechte insgesamt auszuschließen, wenn die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös gewähren, keine Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen sowie eine feste, gewinnunabhängige Verzinsung in für solche Finanzierungsinstrumente marktüblicher Höhe vorsehen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandelanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde.

(3) Wandlungs- / Optionsrechte

Den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten können Options- oder Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen eingeräumt werden. Die Umtauschbedingungen für Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungsrecht können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Die Options- und/oder Wandlungsrechte dürfen sich auf bis zu insgesamt 3.000.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 3.000.000,00 beziehen.

Bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungsrechten erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Anleihen bzw. Genussrechte nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Anleihe oder eines Genussscheins durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Anleihe oder eines Genussscheins durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Es kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen (Teil)Anleihe bzw. des Genussscheins nicht übersteigen.

Bei Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Optionsrechten werden jeder Anleihe bzw. jedem Genussschein ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Anleihe bzw. Genussschein zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen (Teil)Anleihe bzw. des Genussscheins nicht übersteigen.

Die Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen können auch vorsehen, dass die Wandlungs- oder Optionsrechte im Fall ihrer Ausübung anstatt durch neue Aktien

aus bedingtem Kapital durch bereits existierende Aktien der Gesellschaft bedient werden können. Die Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Wandlung oder Optionsausübung die Gesellschaft den Wandlungs- oder Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen dem rechnerischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse - oder einem anderen in den Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen zu bezeichnenden Börsenplatz und/oder –segment - während der letzten zehn Börsentage vor Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes entspricht.

(4) Wandlungs- / Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Bezugspreis entweder mindestens 80 % des rechnerischen Mittelwertes der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse - oder einem anderen in den Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen zu bezeichnenden Börsenplatz und/oder –segment - während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen bzw. Genussrechte betragen oder mindestens 80 % des rechnerischen Mittelwertes der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse - oder einem anderen in den Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen zu bezeichnenden Börsenplatz und/oder -segment - während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausnutzung des Wandlungs- oder Optionsrechtes oder durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihen oder Genussrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandlungs- oder Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes als Aktionär zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar oder Herabsetzung der Zuzahlung kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis

angepasst werden. Die Bedingungen können außerdem für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs-/ Optionsrechte vorsehen.

(5) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, insbesondere den Zinssatz, die Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen.

(6) Wirksamwerden der Ermächtigung

Diese Ermächtigung wird erst mit dem Inkrafttreten des ARUG wirksam.

b) *Bedingtes Kapital*

Das mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2004 geschaffene Bedingte Kapital I gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben. Es wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. August 2004 keine Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben.

Das Grundkapital wird um bis zu €3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungs- oder Optionsrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht), die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 15. Juni 2014 von der Allgeier Holding AG oder durch ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Wandlungs- und/oder Optionspreis ggf. unter Barzahlung. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger ihr Recht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) *Satzungsänderung*

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"5.) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu €3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 15. Juni 2014 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen."

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in Kraft getreten ist.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung - Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen und zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung eines bedingten Kapitals und Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht (im folgenden zusammen auch als „Finanzierungsinstrumente“ bezeichnet) soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Kapitalmarkt langfristiges Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Die Ausstattung dieser Finanzierungsinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten eröffnet ferner die Möglichkeit der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Die Möglichkeit, bei Wandelanleihen oder Genussrechten mit Wandlungsrechten auch eine Wandlungspflicht

vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht ermöglichen die Finanzierung durch Fremdkapital ohne Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die Gesellschaft, die diese daher ggf. für klassische Bankfinanzierungen nutzen kann. Dem Anleger wird mit diesen Finanzierungsinstrumenten eine Kombination von festem Ertrag während der Laufzeit der Instrumente und Partizipation an der Entwicklung der Gesellschaft nach der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten geboten. Die Gesellschaft zahlt niedrigere Zinsen für Fremdkapital mit der Aussicht des Umtausches in Eigenkapital. Dabei soll die Gesellschaft ggf. auch über ihre Beteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und die Anleihen oder Genussrechte außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Die Wandel-, Options- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte sollen den Aktionären, die gemäß § 221 Abs. 4 Satz 1 AktG ein gesetzliches Bezugsrecht auf diese Finanzierungsinstrumente haben, grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Dies kann auch im Wege des so genannten mittelbaren Bezugsrechts geschehen, indem zur Erleichterung der Abwicklung der Emission zunächst ein Bankenkonsortium die ausgegebenen Anleihen oder Genussrechte zeichnet und den Aktionären anschließend zum Bezug anbietet.

Das Bezugsrecht kann jedoch in mehreren Fällen ausgeschlossen werden. Das Gesetz sieht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einen erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe neuer Aktien bis zur Grenze von 10 % des Grundkapitals zum börsennahen Kurs vor. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in die Lage, kurzfristig günstige Kapitalmarktsituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Wandlungs- oder Optionspreis und Ausgabepreis der Anleihen oder Genussrechte zu erreichen. Die Begebung von Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Gesellschaft dadurch die Aufnahme von Kapital zu vorteilhaften Konditionen. Ein dabei erzielter höherer und schnellerer Mittelzufluss sowie die Möglichkeit der Beteiligung bestimmter ggf. strategisch wichtiger Investoren kommen der Gesellschaft und damit auch den Aktionären zugute.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze zum Bezugsrechtsausschluss von bis zu 10 % des Grundkapitals wird dadurch gewahrt, dass die Ermächtigung zum erleichterten Ausschluss des Bezugsrechts auf die Anzahl

von Options- und Wandlungsrechten sowie Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrechten) beschränkt ist, die sich auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt bis zu €907.150,00 (10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) beziehen. Darauf anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals derjenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital und/oder aus dem genehmigten Kapital und/oder aus gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung erfolgt im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Aus entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen oder Genussrechte nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Ferner kann das Bezugsrecht auch ohne die Beschränkung auf die Höhe von 10 % des Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte gegen Sacheinlage ausgegeben werden. Dies soll den Vorstand in die Lage versetzen, Finanzierungsinstrumente auch als "Akquisitionswährung" einsetzen zu können, um in geeigneten Einzelfällen Vermögensgegenstände, insbesondere Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von solchen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzierungsinstrumente unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Vermögensgegenständen, insbesondere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse

der Gesellschaft liegt. Nur dann würde auch der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausgabe der Finanzierungsinstrumente erteilen.

Ferner kann das Bezugsrecht auf Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte unter den im Beschluss genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Die Ausgabe von Genussrechten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte mit obligationsähnlicher Ausgestaltung zu marktgerechten Bedingungen benachteiligt die Aktionäre nicht. Die Genussrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keinen Anteil am Gewinn und am Liquidationserlös. Es wird weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre am Kapital der Gesellschaft verwässert. Aufgrund des Erfordernisses marktgerechter Ausgabebedingungen stellt das Bezugsrecht keinen nennenswerten Vermögenswert dar und der Bezugsrechtsausschluss führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre. Die Gesellschaft kann dadurch günstige Marktsituationen, insbesondere eine bestehende Nachfrage nach Genussrechten oder ein günstiges Zinsniveau kurzfristig und flexibel zur Kapitalaufnahme nutzen. Eine solche Emission hat aufgrund des Wegfalls des Bezugsrechts eine geringere Vorlaufzeit, geringere Kosten und ein geringeres Platzierungsrisiko als eine Bezugsrechtsemission. Die Aktionäre können die Genussrechte ggf. nach der Emission über die Börse erwerben.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugs- oder Umtauschverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen oder Genussrechten aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung hat den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- oder Optionspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte, Optionsrechte oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen nicht nach den jeweils festzulegenden Anleihe- oder Genussrechtsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die Ermächtigung wird erst dann wirksam, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft tritt. Durch das ARUG werden die Rechtssicherheit und Flexibilität bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten erhöht, indem das ARUG vorsieht, dass die Festlegung eines Mindestausgabebetrags für die bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten auszugebenden Aktien ausreicht.

7. Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen Allgeier Holding AG und Allgeier IT Services Holding GmbH

Der ab dem Jahr 2009 neu geschaffene eigenständige Geschäftsbereich Recruiting soll so wie die anderen Geschäftsbereiche über einen Gewinnabführungsvertrag an die Allgeier Holding AG angeschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem nachfolgend abgedruckten Gewinnabführungsvertrag zwischen Allgeier Holding AG und Allgeier IT Services Holding GmbH vom 4. Mai 2009 zuzustimmen.

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Allgeier Holding AG

Wehrlestr. 12, 81679 München
- nachfolgend „**Holding**“ genannt -

und

Allgeier IT Services Holding GmbH

Wehrlestr. 12, 81679 München
- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

Die Parteien schließen hiermit vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft den folgenden Gewinnabführungsvertrag:

§1

Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Holding abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung von der Holding Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies

handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Holding aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- (3) Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der körperschaftssteuerlichen Regelungen zu ermitteln. Im Übrigen gilt § 301 Aktiengesetz.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, das am 1.1.2009 beginnt und bis zum 31.12.2009 dauert. Sie wird jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Holding ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Laufzeit dieses Vertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß Ziff. 1.2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verlustübernahmeverpflichtung entsteht mit dem jeweiligen Bilanzstichtag, zu dem die Gesellschaft einen Verlust ausweist. und ist mit 5 % ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Klarstellend wird festgehalten, dass § 302 AktG vollumfänglich anzuwenden ist.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Holding und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2009.

- (3) Der Vertrag ist ordentlich nicht vor Ablauf von fünf Jahren kündbar, frühestens mit Wirkung zum 31.12.2013. Danach kann er zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Holding ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Gesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt wird.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die §§ 304, 305 AktG gelangen mangels außen stehender Gesellschafter der Gesellschaft nicht zur Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam oder durchführbar ist und dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

München, den 4. Mai 2009

Allgeier Holding AG

Allgeier IT Services Holding GmbH

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

a) Änderung von § 9 Ziffer 2 der Satzung (Einberufung des Aufsichtsrats)

Die Formulierungen in der Satzung zur Einberufung des Aufsichtsrats entsprechen sprachlich nicht mehr den heute verwendeten Kommunikationsmitteln und sollen entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, Aufsichtsratssitzungen auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder auf ähnlichem Weg abzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

§ 9 Ziffer 2 der Satzung wird folgendermaßen neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, bei Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu bestimmen, dass diese auch per Telefon, per Videoübertragung oder auf vergleichbarem Weg stattfinden kann. Die Teilnahme einzelner Mitglieder an einer Sitzung per Telefon, per Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem während der Sitzung widerspricht.“

§ 9 Ziffer 4 der Satzung wird folgendermaßen gefasst:

„Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.“

b) Änderung der Satzungsregelungen zur Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

i) § 12 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.“

ii) § 13 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Für den Zugang der

Anmeldung und des Nachweises bei der Gesellschaft gilt die zum Zeitpunkt der Einberufung geltende gesetzliche Frist."

- iii) § 13 Ziffer 2, Satz 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
- iv) § 13 Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform; der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen."

c) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Befreiung von Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a WpHG in Anpassung an das Risikobegrenzungs-gesetz

Durch das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken wurde unter anderem § 27a in das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) neu eingefügt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift müssen Inhaber wesentlicher Beteiligungen (ab 10 % der Stimmrechte) ab 31. Mai 2009 die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten finanziellen Mittel mitteilen. Ebenso ist eine Änderung der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. Gemäß § 27a Abs. 3 WpHG kann die Satzung vorsehen, dass Abs. 1 keine Anwendung findet. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Überschrift zu § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen“

§ 3 der Satzung wird um einen Absatz 3 mit folgendem Inhalt erweitert:

„3. § 27a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“

9. Wahl des Abschlussprüfers der Allgeier Holding AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer der Allgeier Holding AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 sowie als Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu wählen.

Vorlagen an die Aktionäre

Die auslegungspflichtigen Unterlagen liegen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Allgeier Holding AG, Wehrlestraße 12, 81679 München, während der Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre aus.

Diese Einberufung steht auch unter www.allgeier-holding.com zum Download bereit.

Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 9. Juni 2009 (24:00 Uhr), bei der nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben:

Allgeier Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Fax: +49 89 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag, d. h. auf den 26. Mai 2009 (00:00 Uhr), beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu

veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Allgeier Holding AG beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.071.500 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt – vorbehaltlich eventueller Stimmverbote gemäß § 136 AktG - zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.071.500. Von diesen 9.071.500 Stimmrechten ruhen derzeit insgesamt 374.229 Stimmrechte aus eigenen Aktien (§ 71 b AktG).

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Vollmachten können grundsätzlich schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Ausnahmen bestehen für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen als Bevollmächtigte, vgl. § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer schriftlichen Vollmacht auch schriftliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine oder unklare bzw. missverständliche Weisungen an die Stimmrechtsvertreter erteilt werden, enthalten diese sich insoweit der Stimme. Für die Stimmrechtsvertretung und Weisungserteilung kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Allgeier Holding AG
z. Hd. Frau Rosamunde Tröndle
Wehrlestraße 12
81679 München
Telefax: +49 89 99842111

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.allgeier-holding.com unverzüglich veröffentlicht.

München, im Mai 2009

Allgeier Holding AG
Der Vorstand